

# DOKUMENTATIONEN

---

## DAS FREIWILLIGE WISSENSCHAFTLICHE JAHR: Eine Initiative der Niedersächsischen Landesregierung

Jörg Nittscher

Leiter des Referats Ausbildungsförderung, Studentische Angelegenheiten  
Studentenwerke im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
joerg.nittscher@mwk.niedersachsen.de

Die Niedersächsische Landesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendfreiwilligendienstegesetzes mit dem Antrag zugeleitet, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen. Der Antrag ist in der 923. Sitzung des Bundesrates am 13.06.2014 von der Niedersächsischen Ministerin für Wissenschaft und Kultur, Frau Dr. Gabriele Heinen-Kljajic, eingebracht und sodann dem Ausschuss für Frauen und Jugend – federführend – sowie dem Ausschuss für Kulturfragen – mitberatend – zugewiesen worden. Der Antrag nebst Gesetzentwurf und Begründung (Drucksache 203/14) ist ebenso wie der Stenografische Bericht der 923. Sitzung (TOP 7, S. 187f.) auf den Internetseiten des Bundesrates einsehbar.

Hintergrund, Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung der niedersächsischen Gesetzesinitiative seien in Stichworten wie folgt skizziert:

- Die **Jugendfreiwilligendienste** sind eine besondere **Form des bürgerschaftlichen Engagements junger Menschen**, die eine freiwillige, überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen leisten. Sie sind zugleich Bildungs- und Orientierungsjahre. Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen und tragen zu deren sozialer Kompetenz und Persönlichkeitsbildung bei.
- **Anerkannte Einsatzfelder** für junge Menschen sind derzeit im freiwilligen sozialen Jahr und seit Anfang der 90er Jahre zusätzlich im freiwilligen ökologischen Jahr Einrichtungen insbesondere in den Bereichen Wohlfahrtspflege, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitspflege, Kultur, Denkmalpflege, Sport sowie Natur- und Umweltschutz.
- Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr haben sich bewährt. Mit dem Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen zur Änderung des Jugendfreiwilligendienstegesetzes **setzt sich Niedersachsen dafür ein**,

**freiwilliges Engagement zu stärken, indem ein freiwilliges wissenschaftliches Jahr als eigenständiger Jugendfreiwilligendienst neben dem freiwilligen sozialen Jahr und dem freiwilligen ökologischen Jahr im Gesetz verankert wird.**

- Die gesetzliche Anerkennung eines freiwilligen wissenschaftlichen Jahres hat zum Ziel, das **Interesse junger Menschen an Wissenschaft und Forschung zu fördern**, ihnen Einblicke in wissenschaftliche Tätigkeiten und Berufsfelder zu ermöglichen und zugleich Wissenschaft stärker gesellschaftlich zu verankern.
- Mit der Erweiterung der Einsatzfelder in Jugendfreiwilligendiensten um ein freiwilliges wissenschaftliches Jahr kann angesichts des prognostizierten Fachkräftemangels und hier insbesondere in MINT-Studienfächern **zugleich ein wertvoller Beitrag zur Studien- und Berufswahl von jungen Menschen geleistet werden**. Freiwilliges Engagement mit der persönlichen beruflichen Orientierung zu verbinden ist auch bislang Intention der Jugendfreiwilligendienste – bisher vor dem Hintergrund eines sozialen Einsatzes für andere Menschen oder ökologisch sinnvolle Vorhaben.
- Das Ziel, ein freiwilliges wissenschaftliches Jahr eigenständig neben dem freiwilligen sozialen Jahr und dem freiwilligen ökologischen Jahr zu etablieren, erfordert eine entsprechende Änderung des Jugendfreiwilligendienstegesetzes des Bundes. Darauf zielt der **von Niedersachsen vorgelegte Entwurf eines Gesetzesantrags**, für dessen Einbringung beim Deutschen Bundestag sich die Niedersächsische Landesregierung einsetzt.
- Die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vorgesehenen **Rechtsänderungen** sichern die soziale Absicherung der Freiwilligen in einem freiwilligen wissenschaftlichen Jahr und deren pädagogische Begleitung **analog zu den Regelungen für die Freiwilligen in den bisher schon anerkannten Jugendfreiwilligendiensten**. Damit wird die **Förderung des freiwilligen wissenschaftlichen Jahres dem bewährten rechtlichen Regime der Jugendfreiwilligendienste uneingeschränkt unterworfen**.
- Die unter dieser Prämisse vorgeschlagenen Änderungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG) sehen vor:
  - in § 1 Absatz 2 JFDG die **Erweiterung der thematischen Ausrichtung** des Gesetzes um ein freiwilliges wissenschaftliches Jahr,
  - das Einfügen eines neuen § 4a in das JFDG, mit dem in Anlehnung an die Regelungen der §§ 3 und 4 JFDG das **freiwillige wissenschaftliche Jahr eigenständig gesetzlich verankert** wird sowie
  - **Folgeanpassungen** einzelner Bestimmungen (§§ 5, 6, 9 und 10 JFDG).

- Der Gesetzentwurf sieht in einem neuen Absatz 1a in § 10 JFDG eine sachlich gerechtfertigte und unter dem Aspekt der Entbürokratisierung gebotene **Privilegierung staatlicher Hochschulen und gemeinsam von Bund und Ländern institutionell geförderter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen** vor, die als gemeinwohlorientierte Einrichtungen der Wissenschaft **von Gesetzes wegen als Träger des freiwilligen wissenschaftlichen Jahres zugelassen** sein sollen. Dabei wird klargestellt, dass nur staatliche Hochschulen in diesem Sinne privilegiert sind. Staatlich anerkannte Hochschulen sollen jedoch nach Maßgabe der vorgesehenen Änderung des § 10 Absatz 2 JFDG als weitere Träger zugelassen werden können. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern institutionell gefördert werden und nach dem Gesetzentwurf kraft Gesetzes zugelassene Träger eines freiwilligen wissenschaftlichen Jahres sein sollen, sind derzeit die Max-Planck-Gesellschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren sowie die sogenannten Blaue-Liste-Einrichtungen. Andere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sollen nach Maßgabe des geänderten § 10 Absatz 2 JFDG als weitere Träger zugelassen werden können. Weder für Hochschulen noch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wird mit diesen Regelungen eine Verpflichtung begründet, sondern die **Option eröffnet, ein freiwilliges wissenschaftliches Jahr anbieten zu können**.
- Mit dem Gesetzesantrag knüpft Niedersachsen an den überaus großen Erfolg und die sehr guten Erfahrungen an, die dort mit einem **bundesweit einmaligen Pilotprojekt der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)** gemacht worden sind. Seit September 2011 bietet die MHH mit weiteren Partnern als Einsatzstellen die Möglichkeit, ein freiwilliges wissenschaftliches Jahr abzuleisten. Derzeit ist dies jedoch nur im rechtlichen Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres möglich. **Auf 80 Plätze bewarben sich zuletzt über 200 junge Menschen aus dem gesamten Bundesgebiet**. Vor dem Hintergrund dieses Erfolgsmodells hat sich der **Niedersächsische Landtag** bereits im Dezember 2012 **einstimmig (!) dafür ausgesprochen, ein freiwilliges wissenschaftliches Jahr als weitere Säule der Jugendfreiwilligendienste gesetzlich zu verankern**.
- Niedersachsen ist davon überzeugt, dass die Jugendfreiwilligendienste mit einem freiwilligen wissenschaftlichen Jahr neben dem freiwilligen sozialen Jahr und dem freiwilligen ökologischen Jahr **sinnvoll und erfolgreich ausgebaut werden können und die Bereitschaft junger Menschen zu einem freiwilligen Engagement nachhaltig gefördert werden kann**.